



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Kommunalwahlen am 13. September 2020 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	2
Wahl des Oberbürgermeisters vom 13. September 2015 - Vernichtung von Wahlunterlagen -	14
Die Stadt Herne beabsichtigt, zum 01.07.2020 6 Genehmigungen nach § 17 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) zur Durchführung von qualifiziertem Krankentransport zu erteilen.....	15
Bekanntmachung nach § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung	21
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Leonard Constantin	22
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Leonard Constantin	22
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Oktay Güvenoglu.....	23
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Oktay Güvenoglu.....	23
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Oktay Güvenoglu.....	24
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Oktay Güvenoglu.....	24
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mohamed Errafai.....	25
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mustafa Ibrahimov.....	25
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vadar Marin	26
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Adaleta Osmani.....	26

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Kommunalwahlen am 13. September 2020 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 24, 71 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen im Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Herne auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie §§ 46a und 46b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz, KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) sowie der §§ 25, 26 und 31 der KWahlO weise ich hin.

Alle Wahlvorschläge sind spätestens am **16. Juli 2020 (59. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr** in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Herne (Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Raum B.608) mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sofern Wahlvorschläge mit Unterstützungsunterschriften versehen sein müssen, ist auch deren Einreichung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Ich bitte darum, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der vorgenannten Dienststelle während der allgemeinen Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr kostenfrei ausgegeben werden. Sie können auch unter Tel.: 02323 16-1609 oder per E-Mail unter wahlen@herne.de angefordert werden.

Bei der vorgenannten Dienststelle kann auch die Abgrenzung der 4 Stadtbezirke und der 27 Wahlbezirke eingesehen werden.

1. Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

1.1 Allgemeines

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Herne.

Wählbar ist, wer

- am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
- sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW).

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Eine gleichzeitige Kandidatur in mehreren Gemeinden oder Kreisen ist unzulässig.

Das Mandat in einer Vertretung und das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Auch Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich wählbar, können also kandidieren. Sie dürfen nach Maßgabe des § 13 KWahlG aber nicht gleichzeitig einer Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Im Falle einer Wahl muss das Dienstverhältnis beendet werden.

1.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Einzelpersonen, Wählergruppen oder Parteien eingereicht werden. Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam eine Bewerberin/einen Bewerber vorschlagen.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberin/ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Zu den Versammlungen von Parteien oder Wählergruppen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten ist eine Niederschrift zu fertigen.

Wird eine Person von Parteien und Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten.

Parteien und Wählergruppen haben nachzuweisen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Von diesen Nachweisen sind diejenigen Parteien und Wählergruppen befreit, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (4. September 2019) laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Rat der Stadt Herne, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind (sog. „alte“ Parteien und Wählergruppen).

Ebenfalls freigestellt von den genannten Nachweisen sind die Parteien, die gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundeswahlleiter nachgekommen sind.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 300 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c KWahlO zu erbringen.

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind befreit:

- „alte“ Parteien und Wählergruppen,
- frühere Amtsinhaberinnen/Amtsinhaber, wenn sie von Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagen werden, die ihrerseits für die Wahl der Vertretung von dieser Pflicht befreit sind und
- Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, wenn sie bei der letzten Kommunalwahl erfolgreich als Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber für den Rat der Stadt Herne kandidiert haben und gewählt worden sind. Sie müssen ununterbrochen dem Rat der Stadt Herne angehört haben.

Die Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. Das bedeutet, dass eine Bewerberin/ein Bewerber

- in einer Versammlung der in Herne wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
- in einer Versammlung der von den in Herne wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen/Vertreter (Vertreterversammlung)

in geheimer Abstimmung gewählt worden sein muss.

Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

In der Nominierungsversammlung muss darauf geachtet werden, dass nur wahlberechtigte Mitglieder oder Vertreterinnen/Vertreter Stimmrecht haben.

In der Regel ist in der Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt, wann, wie und wer zu der Nominierungsversammlung einzuladen ist.

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerberinnen/Bewerber aufgenommen werden, die dazu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der für Herne zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können auch durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort), E-Mail-Adresse
oder Postfach (der Hauptwohnung) und Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Außerdem müssen zwei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benannt werden, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag soll jeder Wahlvorschlagsträger eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags nach § 20 KWahlG setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Wahlvorschlagsträger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten.

1.3 Formulare

Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der folgenden Formulare einzureichen:

- Anlage 9c KWahlO – Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers
- Anlage 10c KWahlO – Versicherung an Eides statt
- Anlage 11d KWahlO – Wahlvorschlag
- Anlage 12c KWahlO – Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers
- Anlage 13b KWahlO – Bescheinigung der Wählbarkeit
- ggf. Anlage 14c KWahlO – Unterstützungsunterschriften

Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann entweder auf dem Formular 11d oder auf dem Formular 12c erklärt werden.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird durch das Wahlbüro erteilt. Sie kann entweder auf dem Formular 11d oder auf dem Formular 13b erteilt werden.

Die Formblätter nach Anlage 14c werden auf Anforderung kostenfrei vom Wahlbüro ausgegeben.

Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligte Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen (§ 17 KWahlG, § 26 Abs. 3 Nr. 1 KWahlO).

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidatinnen/Kandidaten nimmt das Wahlbüro kostenlos vor.

2. Wahl des Rates der Stadt

2.1 Allgemeines

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Herne. Das Wahlgebiet ist in 27 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Einteilung wurde im Amtsblatt Ausgabe 53/2019 vom 29. November 2019 veröffentlicht.

Wählbar ist, wer

- am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl im Wahlgebiet ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich gewöhnlich aufhält und
- nicht aufgrund Richterspruchs von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf in jedem Wahlgebiet (Stadtgebiet, Stadtbezirk) nur in einem Wahlvorschlag derselben Art aufgenommen werden. Es ist zulässig, dass sich jemand im Kommunalwahlbezirk und auf der Reserveliste sowie in einem Stadtbezirk bewirbt. Das gilt auch für die gleichzeitige Bewerbung für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Eine gleichzeitige Kandidatur in mehreren Gemeinden oder Kreisen ist hingegen unzulässig.

Das Mandat in einer Vertretung und das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Auch Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich wählbar, können also kandidieren. Sie dürfen nach Maßgabe des § 13 KWahlG aber nicht gleichzeitig einer Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Im Falle einer Wahl muss das Dienstverhältnis beendet werden.

2.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zur Wahl des Rates der Stadt können von Einzelpersonen, Wählergruppen oder Parteien eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen haben nachzuweisen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Von diesen Nachweisen sind diejenigen Parteien und Wählergruppen befreit, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (4. September 2019) laufenden Wahlperiode ununterbrochen – wenn auch nur mit einer Vertreterin oder einem Vertreter - im Rat der Stadt Herne, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind (sog. „alte“ Parteien und Wählergruppen).

Ebenfalls freigestellt von den genannten Nachweisen sind die Parteien, die gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundeswahlleiter nachgekommen sind.

Ein Wahlvorschlag für einen Kommunalwahlbezirk muss grundsätzlich von mindestens 10 Wahlberechtigten des jeweiligen Kommunalwahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl aus den Reservelisten gilt für das gesamte Wahlgebiet (Stadtgebiet) und muss grundsätzlich von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind befreit:

- „alte“ Parteien oder Wählergruppen (s. o.),
- eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber, wenn sie/er in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags hat, in dem sie/er als Einzelbewerberin/Einzelbewerber benannt war, und wenn der Wahlvorschlag von ihr/ihm selbst unterzeichnet ist.

Die Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. Das bedeutet, dass eine Bewerberin/ein Bewerber

- in einer Versammlung der in Herne wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
- in einer Versammlung der von den in Herne wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen/Vertreter (Vertreterversammlung)

in geheimer Abstimmung gewählt worden sein muss.

Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

In der Nominierungsversammlung muss darauf geachtet werden, dass nur wahlberechtigte Mitglieder oder Vertreterinnen/Vertreter Stimmrecht haben.

In der Regel ist in der Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt, wann, wie und wer zu der Nominierungsversammlung einzuladen ist.

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerberinnen/Bewerber aufgenommen werden, die dazu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der für Herne zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können auch durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort), E-Mail-Adresse oder Postfach (der Hauptwohnung) und Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Außerdem müssen zwei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benannt werden, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen im Wahlbezirk oder auch für eine/einen auf derselben Reserveliste aufgestellte Bewerberin/aufgestellten Bewerber sein soll.

Soll eine Bewerberin/ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzperson für eine Bewerberin/einen Bewerber im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte Bewerberin/aufgestellten Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste den Familien- und Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin/des zu ersetzenden Bewerbers enthalten sowie den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die zu ersetzende Bewerberin/der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Besonderheiten bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern:

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein, welches aber keine Verwechslungsgefahr mit einer Partei oder Wählergruppe herbeiführen darf.

Der Wahlvorschlag muss ebenfalls von 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dabei muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlags-Formular selbst leisten, während die übrigen Unterschriften auf den Formularen für die Unterstützungsunterschriften zu erbringen sind.

2.3 Formulare

Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der folgenden Formulare einzureichen:

Anlage 9a KWahlO – Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers

- Anlage 10a KWahlO – Versicherung an Eides statt
- Anlage 11a KWahlO – Wahlvorschlag für die Wahl im Kommunalwahlbezirk
- Anlage 11b KWahlO – Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste
- Anlage 12a bzw. 12b KWahlO – Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers
- Anlage 13a KWahlO – Bescheinigung der Wählbarkeit
- ggf. Anlage 14a bzw. 14b KWahlO – Unterstützungsunterschriften

Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann entweder auf dem Formular 11a oder auf dem Formular 12a bzw. 12b erklärt werden.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird durch das Wahlbüro erteilt. Sie kann entweder auf dem Formular 11a oder auf dem Formular 13a erteilt werden.

Die Formblätter nach Anlage 14a bzw. 14b werden auf Anforderung kostenfrei vom Wahlbüro ausgegeben.

Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter

zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen (§ 17 KWahlG, § 26 Abs. 3 Nr. 1 KWahlO).

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidatinnen/Kandidaten nimmt das Wahlbüro kostenlos vor.

3. Wahl der Bezirksvertretungen

3.1 Allgemeines

Wahlgebiet ist der jeweilige Stadtbezirk. Das Gebiet der Stadt Herne ist in 4 Stadtbezirke eingeteilt:

- Wanne
- Eickel
- Herne-Mitte
- Sodingen.

Wählbar ist, wer

- am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl im jeweiligen Stadtbezirk ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich gewöhnlich aufhält oder – bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk – in einem Kommunalwahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerberin/Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt ist und
- nicht aufgrund Richterspruchs von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf in jedem Wahlgebiet (Stadtgebiet, Stadtbezirk) nur in einem Wahlvorschlag derselben Art aufgenommen werden. Es ist zulässig, dass sich jemand im Kommunalwahlbezirk und auf der Reserveliste sowie in einem Stadtbezirk bewirbt. Das gilt auch für die gleichzeitige Bewerbung für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Eine gleichzeitige Kandidatur in mehreren Gemeinden oder Kreisen ist hingegen unzulässig.

Das Mandat in einer Vertretung und das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Auch Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich wählbar, können also kandidieren. Sie dürfen nach Maßgabe des § 13 KWahlG aber nicht gleichzeitig einer Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Im Falle einer Wahl muss das Dienstverhältnis beendet werden.

3.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zur Wahl einer Bezirksvertretung können von Wählergruppen oder Parteien eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen haben nachzuweisen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Von diesen Nachweisen sind diejenigen Parteien und Wählergruppen befreit, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (4. September 2019) laufenden Wahlperiode ununterbrochen – wenn auch nur mit einer Vertreterin oder einem Vertreter - im Rat der Stadt Herne, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind (sog. „alte“ Parteien und Wählergruppen).

Ebenfalls freigestellt von den genannten Nachweisen sind solche Parteien, die gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundeswahlleiter nachgekommen sind.

Ein Wahlvorschlag für eine Bezirksvertretung muss grundsätzlich von Wahlberechtigten des jeweiligen Stadtbezirks in folgender Anzahl persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

Bezirksvertretung Wanne	mindestens 24 Unterstützungsunterschriften,
Bezirksvertretung Eickel	mindestens 26 Unterstützungsunterschriften,
Bezirksvertretung Herne-Mitte	mindestens 45 Unterstützungsunterschriften,
Bezirksvertretung Sodingen	mindestens 27 Unterstützungsunterschriften.

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind befreit: „alte“ Parteien oder Wählergruppen (s. o.).

Die Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. Das bedeutet, dass eine Bewerberin/ein Bewerber

- in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
- in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen/Vertreter (Vertreterversammlung)

in geheimer Abstimmung gewählt worden sein muss.

Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

Die Partei oder Wählergruppe kann selbst entscheiden, ob die Aufstellung der Listenwahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen in einer Versammlung für die gesamte Stadt oder in einer Versammlung für den jeweiligen Stadtbezirk erfolgen soll. Bei einer Versammlung nur auf Stadtbezirksebene muss in der Nominierungsversammlung darauf geachtet werden, dass bei der Wahl der Bewerberinnen/Bewerber für die Liste einer Bezirksvertretung nur diejenigen wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter stimmberechtigt sind, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben.

In der Regel ist in der Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt, wann, wie und wer zu der Nominierungsversammlung einzuladen ist.

Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerberinnen/Bewerber aufgenommen werden, die dazu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der für Herne zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort), E-Mail-Adresse oder Postfach (der Hauptwohnung) und Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Außerdem müssen zwei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benannt werden, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Auf dem Listenwahlvorschlag kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine andere Bewerberin/einen anderen Bewerber im Stadtbezirk sein soll. Der Listenwahlvorschlag muss dann den Familien- und Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin/des zu ersetzenden Bewerbers enthalten sowie die laufende Nummer des Listenwahlvorschlags, unter der die zu ersetzende Bewerberin/der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

3.3 Formulare

Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der folgenden Formulare einzureichen:

- Anlage 9b KWahlO – Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Listenwahlvorschlags
- Anlage 10b KWahlO – Versicherung an Eides statt
- Anlage 11c KWahlO – Listenwahlvorschlag für die Wahl im Stadtbezirk
- Anlage 11b KWahlO – Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste
- Anlage 12b KWahlO – Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers
- Anlage 13a KWahlO – Bescheinigung der Wählbarkeit
- ggf. Anlage 14b KWahlO – Unterstützungsunterschriften

Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann entweder auf dem Formular 11c oder auf dem Formular 12b erklärt werden.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird durch das Wahlbüro erteilt. Sie kann entweder auf dem Formular 11c oder auf dem Formular 13a erteilt werden.

Die Formblätter nach Anlage 14b werden auf Anforderung kostenfrei vom Wahlbüro ausgegeben.

Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen (§ 17 KWahlG, § 26 Abs. 3 Nr. 1 KWahlO).

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidatinnen/Kandidaten nimmt das Wahlbüro kostenlos vor.

4. Das Herne Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke und Wahlbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk Wanne

Wahlbezirke:

- 01 Unser Fritz/Crange
- 02 Baukau-West
- 03 Bickern
- 04 Wanne-Nord
- 05 Wanne-Mitte

Stadtbezirk Eickel

Wahlbezirke:

- 06 Röhlinghausen-Nord
- 07 Wanne-Süd
- 08 Eickel-Ost
- 09 Röhlinghausen-Süd
- 10 Eickel-West
- 11 Eickel-Mitte

Stadtbezirk Herne-Mitte

Wahlbezirke:

- 12 Holsterhausen-Nord
- 13 Holsterhausen-Süd
- 14 Strünkede
- 15 Baukau-Ost
- 16 Herne-Mitte

- 17 Herne-Ost
- 18 Herne-Süd
- 19 Herne-Alt
- 20 Herne-Südost
- 21 Altenhöfen

Stadtbezirk Sodingen

Wahlbezirke:

- 22 Horsthausen
- 23 Elpeshof
- 24 Börnig
- 25 Sodingen-Nord
- 26 Sodingen-Süd
- 27 Holthausen

Herne, 5. März 2020

Der Wahlleiter: Dr. Frank Dudda, Oberbürgermeister

Wahl des Oberbürgermeisters vom 13. September 2015 - Vernichtung von Wahlunterlagen -

Gemäß § 82 Abs. 2 und 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW S. 602), lasse ich die Vernichtung der Wahlunterlagen der Wahl des Oberbürgermeisters vom 13. September 2015 zu, soweit sie nicht bereits nach § 82 Abs. 1 und 2 KWahlO vernichtet sind.

Die Vernichtungsfreigabe gilt nicht für solche Wahlunterlagen, die für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 83 Abs. 4 KWahlO.

Herne, 10. März 2020

Der Wahlleiter: Dr. Frank Dudda, Oberbürgermeister

**Die Stadt Herne beabsichtigt, zum 01.07.2020 6 Genehmigungen nach § 17
Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) zur Durchführung von qualifiziertem
Krankentransport zu erteilen.**

Der Genehmigungszeitraum endet am 30.04.2023. Weitere Genehmigungszeiträume werden längstens auf fünf Jahre befristet.

Nach einer umfassenden Auswertung des gesamten Einsatzaufkommens im qualifizierten Krankentransport, werden folgende Betriebszeiten zur Bedarfsabdeckung festgesetzt:

Genehmigung Nr.1)

Montag – Freitag jeweils von 07:00 Uhr – 15:00 Uhr (nicht an Feiertagen auf einem Werktag)

Genehmigung Nr.2)

Montag – Freitag jeweils von 07:00 Uhr – 15:00 Uhr (nicht an Feiertagen auf einem Werktag)

Genehmigung Nr.3)

Montag – Freitag jeweils von 07:00 Uhr – 15:00 Uhr (nicht an Feiertagen auf einem Werktag)

Genehmigung Nr.4)

Montag – Freitag jeweils von 11:00 Uhr – 19:00 Uhr (nicht an Feiertagen auf einem Werktag)

Genehmigung Nr.5)

Montag – Freitag jeweils von 11:00 Uhr – 19:00 Uhr (nicht an Feiertagen auf einem Werktag)

Genehmigung Nr.6)

Montag – Freitag jeweils von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr (nicht an Feiertagen auf einem Werktag)

Der Standort der Krankenkraftwagen muss im Betriebsbereich liegen.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen zu erlassen.

Um einen effizienten Krankentransport in Herne sicherzustellen soll perspektivisch eine zentrale Dispositionsstelle aller am Krankentransport Beteiligten eingerichtet werden. Daher wird die Bereitschaft erwartet, sich zu gegebener Zeit dieser Disposition zu unterwerfen.

Gemäß § 19 RettG NRW darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind und
2. das Unternehmen und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig und fachlich geeignet sind.

Die Sicherheit des Betriebes ist unter folgenden Voraussetzungen gewährleistet und muss mit den nachfolgend geforderten Unterlagen belegt werden:

- alle eingesetzten Fahrzeuge müssen in Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin, Technik und Hygiene entsprechen. Die Mindestanforderungen der DIN EN 1789 KTW A2 sind einzuhalten. Dies ist durch eine Konformitätserklärung des Herstellers bzw. durch Bestätigung einer sachverständigen Stelle nachzuweisen.
- zur Teilnahme am digitalen BOS-Funk, sind die Rettungsmittel mit einem festeingebauten Digitalfunkgerät (MRT) auszustatten. Vorgaben und Rückfragen können direkt mit der Berufsfeuerwehr Herne als zuständige taktisch-technische Betriebsstelle besprochen werden. Der Hersteller der Endgeräte wird nicht vorgegeben.
- die Betriebsstellen sind ebenfalls nach allen allgemeinen Regeln von Medizin, Technik, Hygiene und Arbeitsschutz zu errichten und zu betreiben. Hierzu wird explizit auf die Umsetzung der TRBA 250, der DGUV 101-017, 207-206 & 205-016 und der gültigen Arbeitsstättenverordnung hingewiesen. Diese ist durch eine Eigenerklärung nachzuweisen. Der Hygieneplan der Stadt Herne kann bei Interesse gerne zur Verfügung gestellt werden. Für Fragen zur Umsetzung der Rechtsvorschriften steht der Fachbereich Gesundheitsmanagement der Stadt Herne (Fr. Vahrson) als untere und Hr. Bußmann von der Bezirksregierung Arnsberg als obere Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
- Im Rettungsdienst und Krankentransport getragene Schutzkleidung gilt als potenziell infektiös und ist gemäß der TRBA 250 5.1.1 Nr.7 mit einem geeigneten Verfahren zu desinfizieren und zu reinigen. Wird zur Aufbereitung der Wäsche ein Vertrag mit einem externen Dienstleister abgeschlossen, ist dieser den Genehmigungsunterlagen beizufügen. Wird die Wäsche selbst gereinigt, ist eine Eigenerklärung zur Einhaltung der DGUV 203-084 nötig. Zur Entsorgung der infektiösen Abfälle nach AS 180103, ist ebenfalls ein Vertrag mit einer Fachfirma nachzuweisen.
- das eingesetzte Personal muss die Anforderungen nach § 4 RettG NRW erfüllen, u.a.:
 - Fahrer Krankenkraftwagen: Qualifikation mind. Rettungshelfer
 - Transportführer Krankenkraftwagen: Qualifikation mind. Rettungssanitäter
 - Nachweis der erforderlichen Pflichtuntersuchung gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nicht älter als drei Jahre, inkl. Bestätigung über ausreichenden Impfschutz nach Anhang Teil 2 Nr.3 Buchstabe g
 - Benennung eines verantwortlichen staatlich geprüften Desinfektors für den Betrieb
- Zusätzlich müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Nachweis einer gültigen Fortbildung nach § 5 Abs. 4 RettG NRW
 - Schweigepflichterklärung der Stadt Herne
 - BOS-Sprechfunkberechtigung

Gesetzlich vorgeschriebene wiederkehrende Untersuchungen (z.B. Hauptuntersuchungen und BOKraft-Abnahmen der eingesetzten Fahrzeuge) sind unaufgefordert vorzulegen. Gleiches gilt für die Fortbildung des eingesetzten Personals.

Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit des Betriebes sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigung in Steuersachen (Finanzamt)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtkasse am Ort des Betriebssitzes bzw. am Wohnort des Antragstellers
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft über den Nachweis der Entrichtung der Beiträge zur Unfallversicherung
- Handelsregisterauszug
- Gesellschaftsvertrag mit Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter (falls vorhanden)
- Führungszeugnis der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen (Belegart „O“, zur Vorlage bei der Behörde nicht älter als 3 Monate)
- Nachweis der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen über eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Betrieb für Notfallrettung oder Krankentransport. Alternativ kann die fachliche Eignung durch die Genehmigungsbehörde geprüft werden.
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)

Zur weiteren Prüfung der Voraussetzungen auf Erteilung der Genehmigung bedarf es darüber hinaus gem. § 20 RettG eines Antrages, der folgende Angaben enthalten muss:

- Namen und Betriebssitz der Antragstellenden, bei natürlichen Personen außerdem Wohnsitz und Geburtstag
- Angaben über den vorgesehenen Standort des Krankenkraftwagens und den Betriebsbereich
- Angaben darüber, ob die Antragstellenden bereits eine Genehmigung für Notfallrettung oder Krankentransport besitzen oder besessen haben
- Angaben über die Geschäftsführung, sofern die Antragstellenden den Betrieb nicht persönlich führen

Die Frist zur Einreichung aller erforderlichen Unterlagen wird auf den 14.04.2020 festgesetzt.

Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Herne

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Bürgerdienste

Fahrerlaubnis- und KFZ-Zulassungsbehörde

Südstraße 8

44625 Herne

Sollten mehr Anträge eingehen als Genehmigungen zur Verfügung stehen und eine einvernehmliche Vergabe unter den Antragstellern nicht möglich sein, entscheidet das Los.

Hinweis DSGVO:

Anlage 1 zum Ausschreibungstext: Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten werden Ihnen als betroffener Person auf der Grundlage des Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nachfolgende Informationen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie ein (weiteres) Exemplar dieses Informationsblattes in schriftlicher Form benötigen, können Sie es jederzeit bei der fachlich zuständigen Organisationseinheit oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten anfordern.

Datenverarbeiter, Verantwortlicher

Name des Verantwortlichen und Hinweis auf die fachlich zuständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Herne:

Der Oberbürgermeister der Stadt Herne

Fachbereich Bürgerdienste

Fahrerlaubnis- und KFZ-Zulassungsbehörde

Südstr. 8, 44625 Herne

Telefon: 02323/16-2775, -2361, -2088 Telefax: 02323/16-2284

E-Mail: strassenverkehrsamt@herne.de

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadtverwaltung Herne

Technisches Rathaus, Raum A.E24, Langekampstr. 36, 44652 Herne

Telefon 02323/16-2383, Telefax 02323/16-12332383

E-Mail: datenschutz@herne.de

Verarbeitungsrahmen

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen:

Ihre Daten werden erhoben, um über Ihren Antrag auf Erteilung bzw. Genehmigung einer personenbeförderungsrechtlichen, gütertransportrechtlichen oder rettungsdienstrechtlichen Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung entscheiden zu können.

Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und dem Rettungsgesetz (RettG) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden insbesondere an das Kraftfahrt-Bundesamt, das Bundesamt für Güterverkehr, den Verband des privaten Personenverkehrs, die Industrie- und Handelskammer, die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, den Zoll, die Polizei, Strafverfolgungsbehörden, den Fachbereich Bürgerdienste, sowie an den Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung und an andere Gemeinden weiter gegeben.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer:

Solange Lizenzen und Genehmigungen gültig sind plus 5 Jahre

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Die betroffene Person ist nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Folgen der Nichtbereitstellung: Genehmigung wird nicht erteilt.

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO (zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person).

Weitergabe und Auslandsbezug

Es besteht nicht die Absicht, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. (Ggf. ist das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Art. 46 oder Art. 47 DSGVO oder Art. 49 Abs. 1 Unterabs. 2 DSGVO einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind mitzuteilen.)

Betroffenenrechte

Abschließend werden Sie als betroffene Person darüber informiert, dass Sie ein

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie
- ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO) haben,

wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zudem haben Sie das Recht, eine Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Wenn Sie diese Betroffenenrechte wahrnehmen möchten, können Sie sich jederzeit an die fachlich zuständige Organisationseinheit oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Herne (Tel. 02323/16-2383 bzw. datenschutz@herne.de) wenden, der zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Außerdem hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung bei der Stadt Herne ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211 / 38424-0, Telefax 0211 / 38424-10, E-Mail poststelle@ldi.nrw.de, Internet www.ldi.nrw.de.

Anlage 2 zum Ausschreibungstext: Erklärung zur Schweigepflicht

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Firma / Unternehmen

Geburtsdatum

1. Ich erkläre, dass ich über den Inhalt der §§ 203 und 353 StGB informiert worden bin und über alle Daten und besondere Vorkommnisse, die mir im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit im Rettungsdienst der Stadt Herne bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren habe.

Dies gilt ausdrücklich für alle personenbezogenen Daten, Verletzungen und Krankheiten, sowie die von Patienten, am Einsatzgeschehen Beteiligten oder deren Angehörigen mir anvertrauten Informationen.

2. Mir ist bewusst, dass ich geschützte personenbezogene Daten sowie betriebliche Daten, Programme und Dateien unbefugt weder bekannt geben, verarbeiten, zugänglich machen oder anderweitig nutzen darf.
3. Diese Erklärung ist auch nach dem Ende meiner Tätigkeit weiterhin verbindlich.
4. Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung sowohl straf- als auch zivilrechtliche Folgen haben kann.

Durch meine Unterschrift bestätige ich die Einhaltung der Schweigepflicht.

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensraum gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

(....)

Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(....)

§ 353 b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses

(1) Wer ein Geheimnis, das im als

1. Amtsträger
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar

(....)

Name in Blockschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Bekanntmachung nach § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Verfahrens GIS Portal/3AWeb ALKIS auf Basis des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Herne ist gemäß § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung von der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde genehmigt und am 29.02.2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 9 /2020 öffentlich bekanntgemacht worden.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Leonard Constantin

Für Herrn **Leonard Constantin**, zuletzt wohnhaft Gneisenastr. 37 in 44628 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11.03.2020, Aktenzeichen 79456160/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 16.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Leonard Constantin

Für Herrn **Leonard Constantin**, zuletzt wohnhaft Gneisenastr. 37 in 44628 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11.03.2020, Aktenzeichen 79251887/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 16.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Oktay Güvenoglu

Letzte bekannte Anschrift: Dr.-Martin-Luther-Weg 12, 55122 Mainz

An **Oktay Güvenoglu** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.004942 vom 02.03.2020** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 11.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Oktay Güvenoglu

Letzte bekannte Anschrift: Dr.-Martin-Luther-Weg 12, 55122 Mainz

An **Oktay Güvenoglu** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.004943 vom 02.03.2020** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 11.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Oktay Güvenoglu

Letzte bekannte Anschrift: Dr.-Martin-Luther-Weg 12, 55122 Mainz

An **Oktay Güvenoglu** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.004944 vom 02.03.2020** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 11.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Oktay Güvenoglu

Letzte bekannte Anschrift: Dr.-Martin-Luther-Weg 12, 55122 Mainz

An **Oktay Güvenoglu** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.004945 vom 02.03.2020** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 11.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mohamed Errafai

Für **Mohamed Errafai**, letzte bekannte Anschrift: Buschkampstr. 16, 44625 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 05.03.2020, Aktenzeichen 44/1 San 25/20

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 05.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mustafa Ibrahimov

Für Mustafa **Ibrahimov**, letzte bekannte Anschrift: Dorstener Str. 349, 46119 Oberhausen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 05.03.2020, Aktenzeichen 44/1 San 823/19

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 05.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vadar Marin

Für Herrn **Vadar Marin**, letzte bekannte Anschrift: Cranger Str. 72 a, 44653 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 04.03.2020, Aktenzeichen 44/2-2-0180/16

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (Telefon 02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 05.03.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Adaleta Osmani

Für **Adaleta Osmani**, letzte bekannte Anschrift: Luitpoldstr. 2, 45879 Gelsenkirchen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 12.03.2020, Aktenzeichen 44/1 San 609/19

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 12.03.2020